

(256—1)

### Rundmachung

über die Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 18<sup>64</sup>/<sub>65</sub>.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Akademie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme in denselben nicht mehr Statt.

In den höhern Lehrkurs werden vom Studienjahre 18<sup>64</sup>/<sub>65</sub> angefangen, interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nicht-Zahlende (Aerarialschüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein 6. Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den 1. Jahrgang Statt; jedoch können Studirenden der Medizin von k. k. Universitäten auch in den 2., 3. und 4. Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den 1. Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgende die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25. und resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefsakademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben, und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben, gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen im Folgenden:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zu Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer 5jährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche

und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien und 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an anderen k. k. Universitäten freierten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefsakademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivilstaats-Dienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihrer Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument auszufolgen.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Aerarial-Platz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar. Die (internen) Zahlakademiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlplätze auf 315 fl. jährlich festgesetzt. Dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in 2 auf einanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangs-Klassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom hohen Kriegsministerium ein Aerarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um Aufnahme der Zöglinge in die Josefs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1864

bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letztem Falle einen Zahl- oder Aerarialplatz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;

2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation;

3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jedes Jahrganges, dann das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgezeichneten vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren, als den ersten Jahrgang, überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikel-Schein und Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar: Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen medizinischen Chemie, und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jener aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst dem vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinärpolizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

6. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld im Betrage von 150 fl. öst. W., beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.

Letzteres Dokument muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungspauschal-Betrages während der Dauer in der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Subsistations-Zeugniß, ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosen-Zeit beizubringen.

7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und

von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die eingezogene zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

8. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden hievon nicht in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein.

Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, respektive dem Matrikelschein und Index lectionum belegt sind, oder welche nicht erschen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzt untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando Udine den 30. Juni 1864.

(261-1)

**Rundmachung.**

Die dritte dießjährige Prüfung aus der Verrechnungs-Wissenschaft wird am 29. August 1864 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (N. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kund gemacht, daß Diejenigen, welche, durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche

innerhalb 3 Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 12 Juli 1864.

(258-1)

Nr. 38.

**Rundmachung.**

Von der k. k. Normal-Hauptschuldirektion wird hiermit bekannt gemacht, daß mit jenen Knaben, welche von Privatlehrern zu Hause unterrichtet wurden, die schriftliche und mündliche Prüfung am

1. August und den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden wird.

Diejenigen Privatschüler, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben am

31. Juli,

von 10 — 12 Uhr Vormittags, in der Direktionskanzlei der Normalhauptschule ihre Stabdestabelle zu überreichen und die Prüfungstaxe zu erlegen.

k. k. Normal-Hauptschuldirektion Laibach am 12. Juli 1864.

(254-2)

Nr. 910.

**Minuendo-Lizitation.**

Von dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz wird hiemit kund gemacht, daß am

8. August l. J.,

Vormittags 9 Uhr, in loco Kopain die Minuendo-Lizitation zur Hintangabe des Schulhausbauens in Kopain vorgenommen wird. Die dießfälligen Kosten sind:

an Maurerarbeit sammt Material . . . . .	1988 fl. 29 fr.
» Zimmermannsarbeit sammt Material . . . . .	1202 » 7 »
» Steinmeharbeit mit . . . . .	70 » 95 »
» Tischlerarbeit mit . . . . .	307 » 80 »
» Schlosser- und Schmiedearbeit . . . . .	469 » 4 »
» Anstreicherarbeit . . . . .	99 » 40 »
» Spenglerarbeit . . . . .	32 » 50 »
» Hafnerarbeit . . . . .	40 » 50 »
» Glaserarbeit . . . . .	98 » 60 »
und für Anschaffung von Schulrequisiten . . . . .	151 » 45 »

somit zusammen auf 4160 fl. 60 fr. veranschlagt.

Der Bauplan nebst Kostenüberschlag und die Lizitationsbedingungen, wornach jeder Lizitant vor dem Beginne der Lizitation 5% des Aufschlagspreises als Badium baar oder in öffentlichen Obligationen, nach dem Course berechnet, zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen hat, können täglich bei dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Großlaschitz am 1. Juli 1864.

Nr. 158. 1864.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.**

14. Juli.

(1324-1)

Nr. 1765.

**Erinnerung**

an Stefan Michelschitz, Jakob Jaklich und Maria Kobetich.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird dem Stefan Michelschitz, Jakob Jaklich und Maria Kobetich, unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Jakob Michelschitz von Bertaischa wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf den Realitäten ad Grundbuch Matscherhof sub Nf. Nr. 5 1/2 und ad Grundbuch Smul sub Tom. II., Fol. 159 und Tom. IV., Fol. 97 bestehenden Forderungen im Betrage von 87 fl. 94 kr. und 43 fl. 6 kr. sub praes. 27. April 1864, Z. 1765, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

27. September d. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. O. D. angeordnet, und dem Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Johann Fuchs von Semitsch als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 28. April 1864.

(1325-1)

Nr. 1861.

**Erinnerung**

an Marko Jelenitz von Dulle. Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird dem Marko Jelenitz von Dulle, Nr. 5 hiermit erinnert:

Es habe Marko Tur von Graß Nr. 9 wider denselben die Klage auf Zahlung einer Darlehensrestforderung von 83 fl. sub praes. 7. Mai 1864, Z. 1861, hieramts eingebracht, worüber zur sum-

marischen Verhandlung die Tagssagung auf den

27. September d. J., früh um 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 der a. b. Entschließung vom 27. Oktober 1845 angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Marko Schovarn von Dulle als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 8. Mai 1864.

(1333-1)

Nr. 1873.

**Exekutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Laak, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria Chemaschar von Laak, gegen Johann Chemaschar von ebendort wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 5. Februar 1864, Z. 450, schuldiger 25 fl. 20 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadrdominiums Laak sub Urb.-Nr. 178 und 241 vorkommenden, in Laak, Vorstadt Karlovitz, sub Haus-Nr. 52 liegenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 513 fl. 20 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagssagung auf den

30. Juli, die zweite auf den 31. August, und die dritte auf den 1. Oktober 1864.

Jedemal Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 14. Juni 1864.

(1337-1)

Nr. 3455.

**Exekutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Magd. Stampfel von Gottschee, durch Hrn. Dr. Benedikter von Gottschee, gegen Anton Schemitsch von Nevertiefenbach wegen, aus dem Vergleiche vom 5. November 1837, Z. 3645, schuldiger 250 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Gottschee Tom. 22, Fol. 3009 vorkommenden Subrealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 295 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagssagungen auf den

30. Juli, 30. August und 29. September 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte, an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 18. Juni 1864.

(1318-2)

Nr. 1886.

**Edikt**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Herrn Josef Malitsch, Lokalkaplan in Kerstetten.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des

am 17. März 1864 ohne Testament verstorbenen Herrn Josef Malitsch, Lokalkaplans in Kerstetten eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

3. August 1864, Vormittags 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 22. Juni 1864.

(1304-3)

Nr. 2768.

**Exekutive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Adelsberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Franz Mauritz von Adelsberg, gegen Andreas Milauz von Adelsberg wegen, aus dem Vergleiche vom 8. März 1854, und der Fession vom 15. Oktober 1860 schuldiger 346 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Reichsdomäne Adelsberg sub Urb.-Nr. 17 vorkommenden 1/4 Subrealität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3303 fl. 80 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagssagung auf den

9. August, die zweite auf den 13. September, und die dritte auf den 11. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Adelsberg, als Gericht, am 27. Mai 1864.